

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 104 (2006)

Heft: 7

Artikel: Gewerbeneutralität bei Diversifizierungen auf dem
Landwirtschaftsbetrieb

Autor: Brunner, Samuel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbeneutralität bei Diversifizierungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Landwirtschaftliche Betriebe diversifizieren und suchen Wertschöpfung und Marktanteile im Gewerbe. Betreiben sie Konkurrenz mit ungleich langen Spiessen? Mittels Analysen der gesetzlichen Grundlagen und Fallbeispielen klärte die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft ab, ob und in welchen Bereichen der Landwirtschaft durch Vorschriften Wettbewerbsvorteile gegenüber gewerblichen Betrieben zufallen.

Les exploitations agricoles diversifient de plus en plus souvent leurs activités, cherchant à réaliser une valeur ajoutée et à gagner des parts de marché dans l'artisanat. Disposent-elles de meilleures chances dans la concurrence? En se fondant sur la base légale et sur des cas pratiques, la HESA a examiné si et dans quels domaines les prescriptions procurent à l'agriculture des avantages comparatifs vis-à-vis des entreprises artisanales.

Le aziende agricole tendono sempre più a diversificare le loro attività, cercando di ottenere un valore aggiunto e di conquistare delle fette di mercato nell'artigianato. Si sono lanciate in una concorrenza sleale? Basandosi sulla base legale e su casi pratici, la Scuola universitaria superiore di agronomia ha esaminato se e in quali settori dell'agricoltura queste prescrizioni apportano dei vantaggi concorrenziali nei confronti delle aziende agricole.

S. Brunner

Landwirtschaftliche Betriebe diversifizieren immer häufiger und suchen Wertschöpfung und Marktanteile in nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Sie konkurrieren damit Gewerbebetriebe ausserhalb der Landwirtschaft. Mit der Einführung der Unterstützungsmöglichkeit der Diversifizierung im Jahr 2004 im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurden Regelungen zur Einhaltung der Gewerbeneutralität aufgenommen. Nach Artikel 87 Absatz 2 LwG sind die unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten. In Artikel 13 SVV wird bestimmt, dass die Kantone vor dem Entscheid über eine Investitionshilfe direkt betroffene Gewerbebetriebe sowie deren lokale oder kantonale Organisationen anhören müssen.

Erbringen bestehende Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet eine gleichwertige Dienstleistung oder erfüllen sie die vorgesehene Aufgabe gleichwertig, können keine Investitionshilfen des Bundes gewährt werden.

Trotzdem werden immer wieder Vorwürfe laut über eine ungleiche Behandlung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Anbieter von Produkten und Dienstleistungen. Insbesondere wird beanstandet, dass für landwirtschaftliche Anbieter weniger Vorschriften bestünden und dass diese weniger strikt angewandt würden.

Das BLW liess deshalb im Herbst 2005 unter Beizug des Schweizerischen Gewerbeverbandes eine Studie zur Gewerbeneutralität erarbeiten (Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, 2005, Konkurrenz mit ungleich langen Spiessen?). In dieser Arbeit wurde untersucht, ob der Wettbewerb zwischen einem nichtlandwirtschaftlichen oder paralandwirtschaftlichen Nebenbetrieb eines

Landwirtschaftsbetriebs (nachfolgend: Nebenbetrieb) und einem Gewerbebetrieb mit gleich langen Spiessen betrieben wird.

Landwirtschaftsbetriebe müssen gleiche Auflagen einhalten

Die Studie der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft kommt zum Schluss, dass auf Stufe Gesetz, Verordnung und Richtlinien kaum Unterschiede vorhanden sind, die den Nebenbetrieb gegenüber dem Gewerbe begünstigen. Unterschiede bestehen im Umfang der Aktivitäten oder bei der Erwerbsform (selbstständig/unselbstständig). Nichtlandwirte profitieren ebenfalls von den betreffenden Erleichterungen in der Gesetzgebung. Der Umfang der Aktivitäten der Nebenbetriebe ist beschränkt, da nur das Einkommen des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes ergänzt und verbessert wird, weshalb die Auswirkungen auf konkurrierende Gewerbebetriebe limitiert bleiben. In keinem der untersuchten Fallbeispiele konnte festgestellt werden, dass den Nebenbetrieben aus Vorschriften Wettbewerbsvorteile zufließen. In Fällen, welche Investitionshilfen erhielten, wurde die geforderte Wettbewerbsneutralität korrekt vollzogen.

In beschränktem Rahmen können die nachfolgenden Regelungen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für den Nebenbetrieb gegenüber einem Gewerbebetrieb führen:

- Für die Landwirtschaft existiert kein Branchen-Gesamtarbeitsvertrag. Der Einsatz familienfremder Arbeitskräfte ist jedoch sehr begrenzt und wird durch die Raumplanungsgesetzgebung eingeschränkt (Art. 24b RPG und Art. 40 RPV).
- Unterschiedliche Systeme bei den Familienzulagen, die sich je nach Branche, Kanton und wirtschaftlichen Umständen begünstigend oder benachteiligend auswirken können.

Nicht untersucht wurden Fragen der Raumplanung, da diese Gegenstand der

vorgezogenen Teilrevision des Raumplanungsrechts zum Bereich «Bauen ausserhalb Bauzonen» sind. Umnutzungen und begrenzte Erweiterungen bestehender Bauten sollen die Diversifizierung erleichtern.

Nur schwer zu ermitteln war der Vollzug der Gesetzgebung, weil dieser hauptsächlich bei den Kantonen liegt. Werden jedoch bei der Umsetzung Mängel festgestellt, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, unlauteren Wettbewerb feststellen zu lassen und richterlich dagegen vorzugehen.

Samuel Brunner
Leiter Sektion Hochbau,
Start- und Betriebshilfe
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
samuel.brunner@blw.admin.ch

Wirkungsanalyse der Investitionshilfen bei landwirtschaftlichen Hochbauten

Der Bund stellt zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum Investitionshilfen zur Verfügung. Im Jahr 2005 hat der Bund 28 Mio. Franken Beiträge und 180 Mio. Franken rückzahlbare Investitionskredite an landwirtschaftliche Hochbauten bewilligt. In einer wissenschaftlichen Arbeit der Agroscope Reckenholz-Tänikon wurde die Wirkung dieser Investitionshilfen bezüglich der in Artikel 87 LwG vorgegebenen Ziele untersucht.

La Confédération accorde des aides à l'investissement pour améliorer les conditions de vie et la situation économique dans le milieu rural. En 2005, elle a ainsi alloué des contributions pour un montant de 28 millions de francs et des crédits d'investissements remboursables d'un total de 180 millions de francs pour des constructions rurales. Dans le cadre d'une étude scientifique, Agroscope Reckenholz-Tänikon a évalué l'effet de ces aides quant aux objectifs fixés à l'art. 87 LwG.

La Confederazione accorda degli aiuti agli investimenti per migliorare le condizioni di vita e dell'economia nel settore rurale. Nel 2005 ha stanziato 28 mio di franchi in contributi e 180 milioni di franchi in crediti d'investimento rimborsabili per costruzioni rurali. Nell'ambito di un lavoro scientifico, la Agroscope Reckenholz-Tänikon ha valutato l'impatto di questi aiuti agli investimenti in relazione all'art. 87 LwG.

S. Brunner

Mit der Einführung der Agrarpolitik 2002 im Jahre 1999 fand bei den Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau ein Wechsel von der Rest- zur Pauschalfinanzierung statt. Dies bedeutet, dass unabhängig der effektiven Kosten pauschale Beiträge oder Investitionskredite je Einheit gesprochen werden. Mit diesem System wird ein Anreiz geschaffen, kostengünstige Projekte zu realisieren (siehe Artikel im Agrarbericht 2004, Kostenreduktion im landwirtschaftlichen Hochbau). Erhebungen und Vergleiche im Jahr 2005 lassen den Schluss zu, dass die Bauinvestitionen pro Tiereinheit in den letzten zehn Jahren trotz höheren Anforderungen an die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude (Tierschutz, Gewässerschutz, Innenmechanisierung etc.) beachtlich gesunken sind.

Diese Feststellung ist ein Hinweis, dass der Systemwechsel zur Senkung der Produktionskosten und damit zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft beiträgt. Mit einer wissenschaftlichen Analyse hat das BLW unter Einbezug der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Wirkung der Investitionshilfen vertieft untersuchen lassen. Die Arbeit wurde durch die Agroscope Reckenholz-Tänikon ART durchgeführt. Die Fragestellungen wurden in Teilprojekten bearbeitet.

SAK eignet sich als Eintretenskriterium für Investitionshilfen

Im ersten Teil des Projekts wurde der Einfluss der Standardarbeitskraft (SAK) auf die Wirtschaftlichkeit und ihre Eignung als Eintretenskriterium für einzelbetriebliche Investitionshilfemassnahmen analysiert.

FGS-Zentralsekretariat: Secrétariat central PGS: Segreteria centrale PGS:

Schlichtungsstelle
Office de conciliation
Ufficio di conciliazione
Flühlistrasse 30 B
3612 Steffisburg
Telefon 033 438 14 62
Telefax 033 438 14 64
www.pro-geo.ch



Stellenvermittlung

Auskunft und Anmeldung:

Service de placement

pour tous renseignements:

Servizio di collocamento

per informazioni e annunci:
Alex Meyer
Rigiweg 3, 8604 Volketswil
Telefon 01 908 33 28 G